verbraucherzentrale Bundesverband

Verbraucherzentrale Bundesverband · Markgrafenstraße 66 · 10969 Berlin

Bundesrat Ausschuss für Innere Angelegenheiten Vorsitzender Herr Stefan Studt Leipziger Straße 3-4 10117 Berlin

Vorstand

Markgrafenstraße 66 10969 Berlin

Besuchereingang Rudi-Dutschke-Straße 17

Tel. (030) 25800-510 Fax (030) 25800-518 info@vzbv.de www.vzbv.de

Unser Zeichen KM/HS Telefon 030/25800-509 Fax 03025800-428 Datum 16. März 2015

Entwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Verbesserung der zivilrechtlichen Durchsetzung von verbraucherschützenden Vorschriften des Datenschutzrechts

Sehr geehrter Herr Minister, sehr geehrte Mitglieder des Ausschusses,

der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) und die Verbraucherzentralen begrüßen die Gesetzesinitiative der Bundesregierung, dass qualifizierte Einrichtungen wie die Verbraucherorganisationen unternehmerische Verstöße gegen Regelungen, die den Datenschutz der Verbraucherinnen und Verbraucher betreffen, abmahnen und Unterlassungsklage erheben können. Hierdurch wird eine seit vielen Jahren eklatante Regelungslücke geschlossen, da die gegenwärtige Verbandsklagebefugnis im Bereich des Verbraucherdatenschutzes begrenzt ist auf die inhaltliche Überprüfung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Dieser enge Anwendungsbereich wird den Herausforderungen für Verbraucher in der digitalen Welt schon lange nicht mehr gerecht.

In einigen Punkten greift der Gesetzentwurf jedoch zu kurz, so dass wir uns für eine entsprechende Klarstellung bzw. Nachbesserung aussprechen. Einen Anpassungsbedarf sehen wir insbesondere bei diesen Punkten:

Bei der Klarstellung des sachlichen Anwendungsbereichs und der Beweislast: Anders als der Referentenentwurf vom 19. Juni 2014 ist der Anwendungsbereich des § 2 Abs. 2 Nr. 11 UKlaG-E auf Sachverhalte beschränkt, bei denen die Vorsitzender des Verwaltungsrats Lukas Siebenkotten Vorstand Klaus Müller

Bank für Sozialwirtschaft BIC: BFSWDE33BER IBAN: DE48100205000003300300

USt-IdNr.: DE224135391 Steuer-Nr.: 27/657/50929 Vereinsregister Amtsgericht Charlottenburg 20423 Nz Verbraucherdaten zu kommerziellen Zwecken verwendet werden. Damit sind nicht alle für Verbraucher relevanten Bereiche des Datenschutzes abgedeckt. Auch die gewählte Beweislastverteilung lässt unnötige Hürden für klagebefugte Verbände erwarten, da diese in jedem Fall beweisen müssten, zu welchen Zwecken die Daten tatsächlich erhoben wurden und genutzt werden.

- Beim Schließen einer Regelungslücke in § 1 UKlaG: Bei dem vorgesehenen und zu begrüßenden Beseitigungsanspruch nach § 2 Abs. 1 UKlaG-E für Sachverhalte im Zusammenhang mit der Löschung, Berichtigung und Sperrung von Daten bleibt noch eine Regelungslücke in § 1 UKlaG, der derzeit keinen Beseitigungsanspruch vorsieht. Diese sollte ebenfalls geschlossen werden, um Unternehmen nach einem erfolgreichen Unterlassungsanspruch dazu zu bewegen, unzulässige Geschäftsbedingungen nicht weiter im Rechtsverkehr zu verwenden.
- Bei der Verkürzung der Evaluierungsfrist: Die nach drei Jahren vorgesehene Evaluierung der neuen Regeln sollte bereits nach zwei Jahren erfolgen.
- Bei der Einbeziehung einer wichtigen BGB-Vorschrift: Der in § 1 UKlaG normierte Unterlassungsanspruch sollte um § 305 BGB erweitert werden, um damit auch die Art der wirksamen Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen gerichtlich überprüfen lassen zu können.
- Bei der Einfügung eines Koppelungsverbots: Notwendig ist ein generelles Koppelungsverbot, wonach die Nutzung eines Dienstes nicht von der Einwilligung der Verbraucher zur Nutzung ihrer Daten – über das zur Diensterbringung notwendige Maß – abhängig gemacht werden darf.
- Bei der EU-Datenschutz-Verordnung: Bei der Positionierung der Bundesregierung für die EU-Datenschutz-Verordnung ist auf ein originäres Klagerecht für Verbraucherverbände zu achten, gegebenenfalls in Form einer Öffnungsklausel in der entsprechenden Vorschrift

Diese Anregungen sind in einer aktuellen Stellungnahme zum Gesetzesentwurf näher erörtert, die wir Ihnen sehr gerne zur Kenntnis geben möchten. Wir sind der festen Überzeugung,

- dass die Grenzen bei der individuellen Rechtsdurchsetzung in einem hoch dynamischen Marktumfeld nicht hingenommen werden können, sondern qualifizierte Einrichtungen einen Beitrag zur Durchsetzung des Verbraucherdatenschutzes und für einen fairen Wettbewerb im Markt leisten können,
- dass die Verbandsklagebefugnis die wichtige Arbeit der Datenschutzaufsichtsbehörden, zu denen gute Arbeitskontakte bestehen, sehr gut ergänzt,
- dass die Verbandsklagebefugnis zu keinen Dopplungen oder sonstigen Verwerfungen führt,
- dass die Verbandsklagebefugnis weder Klagewellen auslösen noch seriöse Big Data-Anwendungen unterbinden wird.

Wir sind Ihnen daher sehr verbunden, wenn Sie unsere Anregungen für einen durchsetzungsstarken Verbraucherdatenschutz berücksichtigen würden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Müller Vorstand